

Suchtprävention

Handreichung für Schulen

**Überblick über
Angebote und Hilfen im Kreis Euskirchen**



**Arbeitsgruppe Suchtvorbeugung
der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG)
in Zusammenarbeit mit dem Schulamt für den Kreis Euskirchen**



Diese Handreichung entstand im Rahmen der **Arbeitsgruppe Suchtvorbeugung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG)**: Kreis Euskirchen Abteilungen Gesundheit, Schulen, Jugend und Familie, Regionales Bildungsbüro/ KoBIZ, KreisSportBund Euskirchen, Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen, AOK Rheinland/Hamburg, Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen, Frauen helfen Frauen e.V. und Kreispolizeibehörde Euskirchen in Zusammenarbeit mit dem Schulamt für den Kreis Euskirchen.

Herausgeber: Kreisverwaltung Euskirchen
Abteilung Gesundheit - Koordinierungsstelle Prävention, Psychiatrie und Sucht
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Jörg Zerche, 02251 - 15 478, joerg.zerche@kreis-euskirchen.de

Layout: Gianna Lemke, Markus Strauch, KreisSportBund Euskirchen

Bildnachweis: www.lsb-nrw.de/bilddatenbank, bearbeitet durch Markus Strauch

Stand: Juni 2020



Regionale Bildungsnetzwerke
Nordrhein-Westfalen



Vorwort

Der Konsum von Drogen stellt ein hohes gesundheitliches und soziales Risiko für Menschen dar. In besonderer Weise gilt dies für Kinder und Jugendliche. Diese Problematik ist ein Teil unserer Gesellschaft. Daher werden auch Schulen unweigerlich von dieser Realität berührt. Lehrkräfte und Schulleitung stehen daher vor der Aufgabe, zu diesem Thema eine stimmige Haltung zu entwickeln, Probleme zu lösen bzw. Lösungswege aufzuzeigen.

Konkrete Probleme im Alltag können eine große Herausforderung sein. Spontanes Handeln aus dem Bauch stößt hier oft an Grenzen. Auch wenn jeder Einzelfall betrachtet werden muss, ist es wichtig, eine generelle Orientierung zu haben und zu geben. Dies gilt für alle Beteiligten: Lehrkräfte, Schulleitung, Schüler*innen und Eltern.

Diese Handreichung soll Schulen dabei helfen, ein Konzept zum Umgang mit Drogen zu entwickeln. Wichtig sind hierbei klare Zuständigkeiten und Abläufe (Handlungskette). Dies setzt einen Prozess voraus, der hinreichend und kontinuierlich kommuniziert werden muss. An dieser Stelle spielt das Krisenteam/ Kriseninterventionsteam der Schule eine zentrale Rolle. Die konzeptionelle Arbeit zu diesem Themenfeld leisten die selbständigen Schulen im Rahmen ihrer Schulentwicklung.

Es gilt, sowohl rechtliche als auch hilfreiche Erkenntnisse aus der Suchtprävention zu berücksichtigen. Die kommunalen Akteur*innen und Partner*innen der AG Suchtvorbeugung (PSAG) und das Schulamt möchten hier Unterstützung anbieten.



Günther Rosenke
Landrat



Anja Möller
Schulrätin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

1. Suchtmittelkonsum	5
2. Handel mit illegalen Suchtmitteln	7
3. Angebote der Suchtprävention für Schulen im Kreis Euskirchen	8
4. Präventionsangebote für den Bereich Sucht und psychologische Gesundheit für Schulen im Kreis Euskirchen	9
5. Beratungsstellen und Dienste	11
6. Weitere Informationen und Quellen	13
Anlage 1: Basisinfo Cannabis	13
Anlage 2: Drogenscreening im Kontext von Schule	15

1. Suchtmittelkonsum

„Suchtentwicklung und Suchtverhalten stellen in Schulen ein ernstzunehmendes Problem dar. In der suchtprophylaktischen Arbeit und bei Suchtmittelkonsum durch Schülerinnen und Schüler stehen nicht die Sanktionen im Vordergrund, sondern die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses und Arbeitsbündnisses, um die Annahme weiterführender Hilfen zu bahnen.“

Beim Thema Drogen und Schule ergibt sich der Handlungsrahmen weitestgehend aus dem Notfallordner, der schulische Handlungsketten für die Themenbereiche insbesondere in den Punkten "Suchtmittelkonsum" (Gefährdungsgrad I, S. 191ff.) und "Handel mit Suchtmitteln" (Gefährdungsgrad II, S. 117ff.) aufzeigt.

Es empfiehlt sich, Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen vor dem Ereignis abzuklären und im Kollegium verbindlich zu kommunizieren. Darüber hinaus ist es notwendig, die Ansprech- und Kooperationspartner*innen vor Ort zu kennen. Sie können die Schule dabei unterstützen, ein passgenaues Handlungskonzept zu verwirklichen und bei Bedarf ein Beratungsangebot machen.

Im Folgenden werden daher die wesentlichen Punkte aus dem Notfallordner dargestellt. Daraus sind auch die im Text enthaltenen Zitate entnommen (MSW des Landes Nordrhein-Westfalen: „Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen Hinsehen und Handeln“ 2014).

Am Anfang steht immer der **Verdacht** einer Lehrkraft oder eines weiteren Schulangehörigen; oft werden Vermutungen durch Eltern, Mitschüler*innen oder Kolleg*innen an die Klassenlehrer*innen herangetragen.

Wichtig ist hier, dass die Lehrkraft mit dem Verdacht professionell umgeht, d.h. weder abwartet, noch alleine das Problem angeht, sondern sich in der Regel mit einem Schulleitungsmitglied berät: „Wenn eine Lehrkraft den Verdacht hat, dass eine Schülerin oder ein Schüler unter dem Einfluss einer in der Schule verbotenen Substanz steht oder in deren Besitz ist oder exzessives Suchtmittelverhalten zeigt, hat sie das Recht, sich mit der Schulleitung unter der Maßgabe der Vertraulichkeit persönlichkeitsbezogener Informationen zu beraten.“ Die Formulierung „*einer in der Schule verbotenen Substanz*“ schließt eindeutig Alkohol mit ein.

Weitere Maßnahmen:

- „Schulleitung und Klassenleitung bewerten gemeinsam die Schwere der Vorkommnisse.“
- „Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz benachrichtigt die Schulleitung die Polizei. In Fällen des Verdachts auf Vergehen, wie Besitz oder nicht gewerbsmäßige Weitergabe von geringfügigen Mengen von Betäubungsmitteln möglichst die Sucht- und Drogenberatungsstelle einbeziehen...“
- „Die Sucht- und Drogenberatungsstelle kann die Schulleitung gegebenenfalls bei der Abwägung unterstützen, ob bei einem Vergehen von der Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann und ob und gegebenenfalls welche weitergehenden Hilfen in dem konkreten Einzelfall angezeigt sind. Je nach Situation möglichst schnell mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler das Gespräch suchen.“
- Gegebenenfalls (akute Vergiftungsscheinungen) sind Erste Hilfe, der begleitete Gang zum Arzt oder gar die Alarmierung des Notarztes (112) von Nöten.

Informationen:

- Die Schulleitung über den Vorfall informieren. Die Schulleitung entscheidet, ob eine Information erfolgt an:
 - Polizei
 - Schulaufsichtsbehörde
 - Schulträger
- „In der Regel Benachrichtigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern (vor der Vollendung des 21.Lebensjahres); außer dann, wenn die Polizei informiert wurde, oder gewichtige Gründe dagegen sprechen z. B. Kindeswohlgefährdung.“
- „Bei Information der Polizei obliegt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Personen bzw. der Opfer ausschließlich der Polizei, um Ermittlungsergebnisse nicht zu gefährden.“
- Beratungslehrerin oder Beratungslehrer zur Suchtvorbeugung oder Fachkraft der Schulsozialarbeit informieren
- Gegebenenfalls Information und Einbeziehung der Krisenbeauftragten der schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises

Handlungskette:

- Weiterführende Gesprächsangebote mit der Beratungslehrkraft
- Einbeziehung der Schulsozialarbeit (Beachtung der eigenständigen Rolle und Beratungsfunktion, insbesondere bei Sanktionen durch die Schule)
- Aufbau und Einbeziehung eines multiprofessionellen Expertenteams (empfohlen!)
- Einbeziehung externer Partner (je nach personellen Ressourcen der Schule)

Darüber hinaus kann die Schule Konzepte zur Suchtprophylaxe und Suchtprävention in den schulischen Gremien entwickeln und ggf. entsprechende Elternabende organisieren.

2. Handel mit illegalen Suchtmitteln

„Der Handel mit Betäubungsmitteln stellt einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz dar und fällt in keinem Fall unter den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrkräften und Schülerin oder Schüler: Vorgänge dieser Art sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.“

Hier besteht für Lehrkräfte (auch Beratungslehrer*innen) kein Handlungsspielraum. Die Pflicht zur sofortigen Meldung ist dienstrechtlich verankert.

Die Schulleitung ist ebenfalls an einen klaren Handlungsablauf gebunden, der in den Notfallplänen dargelegt ist. Eckpunkte sind hier:

- Polizei über Notruf alarmieren
- Wenn möglich, Drogenhandel ohne Selbstgefährdung unterbinden
- Kurze Befragung möglicher Zeugen (Schulmitarbeiter*innen und/ oder Schüler*innen)
- Vernehmung durch die Polizei
- Wenn die mit Drogen handelnde Person Schülerin oder Schüler der Schule ist:
 - Strafanzeige durch Schulleitung
 - Geschädigte erfassen
 - Erste Maßnahmen nach § 53 Schulgesetz, in der Regel Ausschluss für mehrere Tage
 - Jugendamt einbeziehen
 - Meldung an Schulaufsichtsbehörde
 - Meldung an den Schulträger

Bei aufkommendem Medieninteresse Kontakt mit der Pressestelle der Bezirksregierung. Darüber hinaus rückt im weiteren Verlauf die Reintegration des Schülers oder der Schülerin (siehe auch Maßnahmen unter 1.) in das System Schule in den Vordergrund.

3. Angebote der Suchtprävention für Schulen im Kreis Euskirchen

Beratungsstellen und Dienste	Allgemeine Beratung zur Umsetzung des suchtpräventiven Schulkonzepts	Psychosoziale Beratung im Einzelfall/ in Krisen (Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte)	Suchtpräventive Veranstaltungen mit Schüler*innen	Informationen und Beratung zu rechtlichen Fragen	Fortbildungen/ Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte	Informationsveranstaltungen für Eltern
AOK Rheinland/Hamburg			X		X	
Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen	X	X	X	X	X	X
Kommunales Bildungs- und Integrationszentrum					X	X
Kreispolizei-behörde Euskirchen			X	X (Strafverfolgungszwang; keine Schweigepflicht)	X	X
Schulaufsicht	X			X	X	
Schulpsychologische Beratungsstelle für den Kreis Euskirchen	X	X		X	X	
Schulsozialarbeit (Kreisverwaltung Euskirchen, Abteilung Jugend und Familie)	X	X				X

4. Präventionsangebote für den Bereich Sucht oder psychische Gesundheit im Kreis Euskirchen

Beratungsstellen und Dienste	Rauchen	Alkohol	illegale Drogen
AOK Rheinland/ Hamburg	Schulprojekt "Be smart, don't start"	HaLt-Projekt "Power statt Promille"	
Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen	Angebot vorhanden	HaLt-Projekt, Zirkusmobil, Kampagnen (z.B. Aktionswoche, Kenn dein Limit), Schulungen (Move, Alkoholkofter)	Angebot vorhanden Schulungen (Move)
Frauen helfen Frauen		"Luisa ist hier" (Alkohol und sexuelle Gewalt, K.O.-Tropfen) HaLt-Projekt	
Kommunales Bildungs- und Integrations- Zentrum		"Komm auf Tour" (allgemeine Suchtprävention u.a.)	
Kreispolizei- behörde Euskirchen		Mitarbeit beim Alkoholparcours	Angebot vorhanden
Kreisverwaltung Euskirchen Abt. Gesundheit Kordinierungs- stelle		HaLt-Projekt (Koordination) Alkoholparcours	
Kreisverwaltung Euskirchen Abt. Jugend und Familie Jugendarbeit und Prävention		HaLt-Projekt	
Kreisverwaltung Euskirchen Abt. Jugend und Familie Schulsozialarbeit	Tabakprävention: LoQ - Leben ohne Qualm (Parcours in Kooperation mit Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen)	Alkoholprävention (Alkoholparcours in Kooperation mit Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen)	
Kreisverwaltung Euskirchen Schulpsycho- logische Beratungsstelle			

Beratungsstellen und Dienste	Essstörungen	Mediensucht/ Medienkompetenz	Psychische Gesundheit
AOK Rheinland/ Hamburg		“Immer on” (Unterstützt Lehrkräfte zum Thema Onlinesucht)	
Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen	Schulprojekt “Klang meines Körpers”	Informationsveranstaltungen	
Frauen helfen Frauen	Informations- veranstaltungen		
Kommunales Bildungs- und Integrations- Zentrum		Informationsveranstaltungen, Medienscouts, Fachtagungen	
Kreispolizei- behörde Euskirchen		Angebote zum Thema „Mediensicherheit und Medienkompetenz“ in Projektarbeit mit den Trägern	
Kreisverwaltung Euskirchen Abt. Gesundheit Koordinierungs- stelle			Schulprojekt “Verrückt - Na und?!” (Koordination)
Kreisverwaltung Euskirchen Abt. Jugend und Familie Jugendarbeit und Prävention			
Kreisverwaltung Euskirchen Abt. Jugend und Familie Schulsozialarbeit		Informationsveranstaltungen, Gruppenangebote und Schulprojekte zum Thema “Neue Medien”	Schulprojekt “Verrückt - Na und?!” in Kooperation mit der Kreisverwaltung Euskirchen, Abt. Gesundheit, Koordinierungsstelle
Kreisverwaltung Euskirchen Schulpsycho- logische Beratungsstelle			Fortbildungen, Fallberatungen

5. Beratungsstellen und Dienste

AOK Rheinland/ Hamburg Regionaldirektion Rhein-Erft-Kreis/ Kreis Euskirchen

Luxemburger Straße 323-325
50354 Hürth

02233 562312

Beratungsschwerpunkte/ Angebote für Schulen

- Beratung, Unterstützung und Fortbildungen für Lehrkräfte, Suchtberatungslehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen zu den Themen Alkohol, Rauchen und Online-Sucht
- freiwillig und kostenlos

Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen e.V.

Fachstelle für Suchtvorbeugung

Kapellenstr. 14
53879 Euskirchen

02251 650-3525 oder 0177 9565310

Beratungsschwerpunkte/ Angebote für Schulen

- Beratung und Unterstützung bei allgemeinen Präventions- und Interventionskonzepten und Präventionsmaßnahmen
- Vermittlung von Präventionsangeboten z.B. der Landeskoordinierungsstelle -Ginko-
- Durchführung von bzw. Begleitung bei Präventionsmaßnahmen für Schulen
- Einzelfallhilfe für Schüler*innen, Schulleitungen, Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen und Eltern
- vertraulich, freiwillig, kostenfrei

Frauenberatungsstelle "Frauen helfen Frauen" e.V

Gerberstraße 49
53879 Euskirchen

02251 75140

Beratungsschwerpunkte/ Angebote für Schulen

- Beratung und Information zu Essstörungen
- Beratungs- und Präventionsangebote für Schulen im Bereich sexualisierte Gewalt für Lehrkräfte, Schüler*innen, z.B. in Form von Einzel- und Gruppenberatungen, Workshops, Fortbildungen und Entwicklung von Schutzkonzepten
- vertraulich und kostenfrei

Kommunales Bildungs- und Integrations- Zentrum - Regionales Bildungsbüro

Georgstraße 1
53879 Euskirchen

02251 15-122

Beratungsschwerpunkte/ Angebote für Schulen

- Qualitätsoffensive OGS, MINT, Präventionsprojekte, Projekte der Berufs- und Studienorientierung für die SEK I und II, Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten

Kreisverwaltung Euskirchen Abteilung Gesundheit, Koordinierungsstelle Prävention, Psychiatrie und Sucht

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

02251 15-478 / -473

Arbeitsschwerpunkte

- Koordinierung der Suchtprävention im Kreis Euskirchen
- Qualitätssicherung
- Veranstalter von Fachtagungen im Bereich psychische Gesundheit / Gesundheitsförderung
- Herausgeber des Wegweisers für seelische Gesundheit
- Herausgeber dieser Handreichung sowie weiterer Publikationen
- Öffentlichkeitsarbeit, Projekt- und Netzwerkmanagement

**Kreisverwaltung Euskirchen
Abteilung Jugend und Familie,
Schulsozialarbeit**

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

02251 15-1336

Beratungsschwerpunkte/ Angebote für Schulen

- Beratung für Schüler*innen, Eltern und Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte
- Begleitung und Einzelfallhilfe
- Soziale Gruppenarbeit und Projekte
- Präventionsangebote, z.B. Neue Medien, Sucht und Drogen
- Konfliktbewältigung
- Krisenintervention

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind freiwillig und unterliegen der Schweigepflicht.

Kreispolizeibehörde Euskirchen

**Kriminalprävention/
Opferschutz**

Kölner Straße 76
53879 Euskirchen

02551 799-541 / -555

**Verkehrsunfallprä-
vention/ Opferschutz**

Bergstraße 5
53894 Mechernich

02443 9880-483

**Beratungsschwerpunkte/ Angebote für Schulen in
Bezug auf illegale Drogen**

- Begleitung suchtpreventiver Veranstaltungen mit Schülern; auch in Kooperation mit Suchtberatungsstellen
- Informationen für Schüler*innen, Eltern und Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte
- Kompetenzerweiterung pädagogischer Fachkräfte
- Individuelle Projekterarbeitung mit Schulen zur Prävention
- Schulspezifische Zusammenarbeit mit Bildungsträgern/ Schulen
- kostenfrei

**Schulaufsicht
für Grund-, Haupt- und Förderschulen:
Schulamt für den Kreis Euskirchen
(Generale Gesundheitsförderung)**

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

02251 15-292

**für Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
Gymnasien:
Bezirksregierung Köln**

Zeughausstr. 2-10
50606 Köln

0221 147-0

**Schulpsychologische Beratungsstelle für den
Kreis Euskirchen
Schulpsychologischer Dienst**

Am Schwalbenberg 5
53879 Euskirchen

02251 15-730

schulpsychologie@kreis-euskirchen.de

Beratungsschwerpunkte/ Angebote für Schulen:

- Beratung und Unterstützung bei Fragestellungen im Kontext Schule für Schüler*innen, Eltern und Personensorgeberechtigte
- Beratung, Supervision, Fortbildung für Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte in Schulen, Teams
- freiwillig, vertraulich, kostenfrei

6. Weitere Informationen und Quellen

Anlage 1: Basisinfo Cannabis

Cannabis gehört zu den Hanfgewächsen mit psychoaktiven Wirkstoffen. Diese werden in der Regel in Form von *Haschisch* (Shit, Dope) oder *Marihuana* (Gras) als Rauschmittel konsumiert. Der zentrale Wirkstoff ist das THC (Tetrahydrocannabinol). Haschisch besteht größtenteils aus dem Harz der Blütenstände der weiblichen Hanfpflanze, welche zu Platten oder Klumpen gepresst werden. Marihuana hat einen geringeren Wirkstoffgehalt und besteht aus den getrockneten und zerkleinerten Pflanzenteilen. Nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gehört Cannabis zu den illegalen Drogen. Besitz, Anbau und Handel sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt. 11,2 % der 12- bis 17-jährigen männlichen Jugendlichen und 41,9 % der 18- bis 25-jährigen Männer geben an, mindestens einmal im Leben Cannabis konsumiert zu haben. Bei den Frauen entsprach der Wert unter den Jugendlichen 8,2 % und bei jungen Erwachsenen 26,6 %. Nur etwa die Hälfte der Befragten aus den beschriebenen Gruppen bestätigt zudem, auch in den letzten 12 Monaten konsumiert zu haben (vgl. Drogen- und Suchtbericht 2016).

Haschisch und Marihuana werden in der Regel geraucht (gekiff). Die zerkleinerten Substanzen werden normalerweise mit Tabak vermischt und mit speziellem Papier zu einem (größeren) Joint oder einem (kleineren) Stick gedreht. Haschisch wird häufiger auch pur in einer speziellen Haschischpfeife oder mit einer Wasserpfeife (Bong) geraucht. Letztere werden von Konsument/-innen gelegentlich aus Plastikflaschen selbst gebastelt. Die maximale Wirkungsdauer wird beim Rauchen nach ca. 30 - 60 Minuten erreicht und hält etwa eins bis vier Stunden an. Manchmal wird Cannabis auch in Form von Tee getrunken oder in Kekse eingebacken. Bei dieser Konsumform tritt die Wirkung verzögert ein und hält dafür länger an (vgl. DHS). Der THC-Gehalt hat sich durch veränderte Züchtungen in den letzten Jahren

stark verändert und ist um ein vielfaches erhöht. Hinzu kommt, dass auch synthetische Cannabinoide mit angereicherten Wirkstoffen erhältlich sind, deren Zusammensetzung undefinierbar und riskant sind. Der Gesetzgeber versucht, gegen diese sogenannten „Legal Highs“ vorzugehen, welche im Internethandel auch als „Kräutermischungen“ oder „Badesalze“ getarnt werden (vgl. Trutwin-Bornhöft). Die psychische Wirkung des Rausches hängt sehr von der individuellen Grundstimmung der Konsumenten, der jeweiligen Situation und der konkreten Substanz ab. Normalerweise werden bereits vorhandene Gefühle verstärkt. Häufig entstehen gehobene Stimmung, Entspannung und Wohlbefinden. Manchmal treten auch starke Heiterkeit und eine gesteigerte Kommunikation auf. Es kann zur Veränderung der akustischen und visuellen Sinneswahrnehmung kommen. Seltener können jedoch auch niedergedrückte Stimmung, Unruhe, Angst und Panik auftreten. Gefühle von Desorientierung und albraumartigem Erleben kommen zwar selten vor, gehören jedoch ebenfalls zu den Möglichkeiten des Konsumerlebens. Vor allem während der Wirkungsdauer besteht ein vermindertes Konzentrations- und Reaktionsvermögen. Die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit nimmt ab.

Probleme und Risiken:

Insbesondere das sich entwickelnde Gehirn von Kindern und Jugendlichen ist sehr viel verletzlicher als das von Erwachsenen. Es muss daher mit schädlichen Einflüssen auf die Gesundheit gerechnet werden. Dazu zählen Störung bzw. Unterbrechung neurobiologischer Reifungsprozesse im Gehirn und möglicherweise (bleibende) Beeinträchtigungen für Kognition und Psyche. Der Wirkstoffgehalt des THC hat sich seit den 60er Jahren (1-3 %) drastisch erhöht und erreicht gegenwärtig Werte von bis zu 30 %. Bezüglich der Zusammensetzung und der Wirkung handelt es sich bei dem heutigen Cannabis daher faktisch um eine andere - deut-

lich stärkere - Droge. Bei intensivem Konsum kann mittel- bis langfristig unter Umständen eine (psychische) Abhängigkeit entstehen.

In diesen Fällen bekommt die Droge einen dominierenden Stellenwert im Alltag. Andere Sachen (Pflichten, Hobbies, Beziehungen) werden vernachlässigt. Trotz negativer Auswirkungen (Probleme, Konflikte, Verluste) entwickelt sich ein sehr starkes Verlangen nach der erwünschten Rauschwirkung. Gleichzeitig entsteht das Erleben, nicht darauf verzichten zu können. Ausgeprägte Formen der Abhängigkeit sind behandlungsbedürftig. Auch wenn die Forschung in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen ist, konnte nachgewiesen werden, dass in Folge des Cannabiskonsums das Risiko, an einer Psychose zu erkranken um ein 6-faches steigt (vgl. Huff). Dies wird durch genetische Veranlagung, Intensität des Konsums und Beschaffenheit der Droge beeinflusst. Eine aktuelle Meta-Studie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Cannabis-konsumierende ein etwa 41 Prozent höheres Risiko haben, eine Psychose zu bekommen, als abstinente Personen (vgl. Drugcom).

Quellen:

Huff, W. (Oberarzt, Marien-Hospital Euskirchen)
Vortrag auf der Fachtagung Cannabis in der Kreisverwaltung am 26.08.2015

DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen),
Cannabis, www.dhs.de, 2015

Drugcom, Internetportal der BZgA: Drogen -
Cannabis, www.drugcom.de, 2016

Trutwin-Bornhöft, S. (Amsapothekerin, Gesundheitsamt der Kreisverwaltung), Vortrag auf der
Fachtagung Cannabis in der Kreisverwaltung am
26.08.2015

Drogen- und Suchtbericht 2016, Die Drogen-
beauftragte der Bundesregierung (Hrsg.),
Bundesministerium für Gesundheit, 2016

Anlage 2: Drogenscreening im Kontext von Schule

Durch ein Drogenscreening ist feststellbar, ob innerhalb eines definierten Zeitraumes eine bestimmte Droge konsumiert wurde. Die Aussagekraft ist jedoch begrenzt. Das Testergebnis allein kann nicht bestimmen, ob ein eher seltener Konsum, intensiver Missbrauch oder eine Sucht vorliegt. Eine differenzierte Aussage kann nur in Zusammenhang mit mindestens einem diagnostischen Gespräch erreicht werden. Dies setzt ein Minimum an Freiwilligkeit und Vertraulichkeit voraus.

Je nach Droge liegt der nachweisbare Zeitpunkt des Konsums bei ein bis drei Tage oder bei mehreren Wochen. Bei Cannabis könnte z. B. nachgewiesen werden, ob in den letzten vier Wochen konsumiert wurde. Darüber hinaus ist der genaue Zeitpunkt des Drogenkonsums nicht bestimmbar. Also kann z. B. die Frage, ob der Konsum aktuell in der Schule oder vor 14 Tagen in der Freizeit stattgefunden hat, nicht durch ein Drogenscreening geklärt werden. Diese Maßnahme ist also nur in Einzelfällen sinnvoll und nicht als Standardinstrument geeignet. Es setzt die Zustimmung der betroffenen Person bzw. der Erziehungsberechtigten voraus. (Eine Ausnahme stellt die polizeiliche Anordnung dar.)

Ein Drogenscreening kann seitens der Schulleitung über das Schulamt beim Gesundheitsamt (Sekretariat des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Telefon 02251 15-466) in Auftrag gegeben werden. Für Privatpersonen besteht der Weg über den Hausarzt oder die Apotheke. Dieser Schritt wird aber nur im Zusammenhang mit einer Beratung bei der Suchtberatungsstelle bzw. beim Sozialpsychiatrischen Dienst empfohlen.

